

StadtSportBund Köln e.V.

Satzung



Ersteintrag 13.03.1961

Änderung 19.01.1966

Neufassung 28.11.1974

Neufassung 24.02.1978

Änderung 31.07.1981

Neufassung 12.07.1988

Änderung 01.07.1991

Änderung 19.09.1994

Änderung 22.05.1997

Änderung 28.10.2002

Neufassung 27.11.2006

Neufassung 07.03.2007

StadtSportBund Köln e.V.

Satzung

Vorbemerkung:

In dieser Satzung ist auf die gleichzeitige Nennung der jeweiligen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung vorgenommen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „StadtSportBund Köln e.V. (nachstehend SSBK genannt)

(2) Der SSBK ist der Zusammenschluss der Sportvereine, der Stadtbezirks-Sportverbände (SBSV) und der Sportfachorganisationen (Fachschaften) im Bereich der Stadt Köln.

(3) Der SSBK hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.

(4) Der SSBK ist die rechtlich selbständige Untergliederung des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V. im Bereich der Stadt Köln.

Auf Beschluss des Vorstandes ist der Beitritt zu anderen Organisationen, die sich mit Sport im weitesten Sinne befassen, möglich.

(5) Der SSBK kann als „Außenstelle Köln“ des Bildungswerkes des LandesSportBundes NRW e.V. arbeiten („Bildungswerk des LSB NRW e.V. im SSBK“).

(6) Die Jugendabteilung des SSBK ist die Sportjugend Köln.

(7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der SSBK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der SSBK verwirklicht als Dachverband seine gemeinnützigen Zwecke unmittelbar selbst. Der SSBK ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des SSBK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen verwendet werden.

StadtSportBund Köln e.V. **Satzung**

(3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, dass es sich um für sie bestimmte Zuschüsse Dritter zur Erfüllung der eigenen gemeinnützigen Zwecke handelt oder dass der SSBK damit seine satzungsgemäßen Zwecke erfüllt.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SSBK fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der SSBK ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral und vertritt den Grundsatz der Toleranz.

§ 3 Zweck

Zweck des SSBK ist es:

(1) dafür einzutreten, dass insbesondere den Mitgliedern von Sportvereinen sowie allen Einwohnern der Stadt Köln die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben und dass die Mitgliedsvereine diesen Sport anbieten können,

(2) den Sport zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter der besonderen Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit,

(3) den Sport in überfachlichen und überverbandlichen Angelegenheiten auch gegenüber der Stadt Köln zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln und damit Bindeglied zu sein.

§ 4 Aufgaben

(1) der SSBK nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Beratung und Förderung seiner Mitglieder in allen Belangen des Sports,
- b) Beratung und Zusammenarbeit mit der Politik und Verwaltung auf Kommunal- und Landesebene,
- c) Beratung, Förderung, Zusammenarbeit und Durchführung von Aktivitäten der Sportwissenschaft und –forschung, des Schulsports, der Gesundheits- und Freizeitpolitik,
- d) Öffentlichkeitsarbeit für und mit den Kölner Sportvereinen/ Stadtbezirks-Sportverbände/Sportfachschaften,
- e) Mitwirkung bei Umweltschutz und Landschaftsplanung,
- f) Rahmenbedingungen schaffen, um den Sportvereinen sowie allen Einwohnern der Stadt Köln die Möglichkeit zu geben, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
- g) Gewinnung von Frauen, Männern und Jugendlichen für ehrenamtliches Engagement und Unterstützung ihrer Arbeit,
- h) Qualifizierung von Helfern und Mitarbeitern im Sport,

StadtSportBund Köln e.V.

Satzung

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, die Erfüllung einzelner Aufgaben auf Dritte zu übertragen.

§ 5 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen des SSBK sind seine Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.

(2) Ordnungen und ihre Änderungen werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Die Jugendordnung wird von dem Jugendtag der Sportjugend Köln im SSBK beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Alle in der Satzung aufgeführten Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können sowohl juristische Personen als auch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden.

(2) Mitgliedsorganisationen des SSBK sind:

- ordentliche Mitgliedsorganisationen,
- Mitgliedsorganisationen mit besonderen Aufgabenstellungen und
- außerordentliche Mitgliedsorganisationen

(3) Dem SSBK gehören als ordentliche Mitgliedsorganisationen Mitglieder an, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung wegen Förderung des Sports nachzuweisen haben.

Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Vorstand. Organisationen, die nicht gemeinnützig wegen Förderung des Sports sind, erhalten keinerlei ideelle oder materielle Zuwendungen durch den SSBK.

(4) Ordentliche Mitgliedsorganisationen sind:

- a) die Sportvereine mit Sitz im Bereich der Stadt Köln,
- b) die Stadtbezirks-Sportverbände,
- c) die Sportfachorganisationen (Fachschaften) im Bereich der Stadt Köln.

(5) Die Mitgliedsvereine eines jeden Kölner Stadtbezirkes bilden den jeweiligen Stadtbezirks-Sportverband (SBSV).

Die SBSV sollen sich eine eigene Satzung geben. Diese darf nicht im Widerspruch zur Satzung des SSBK stehen.

(6) Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung sind solche Vereine oder Verbände, die keine Fachsportart vertreten, deren Tätigkeit jedoch

StadtSportBund Köln e.V. **Satzung**

weitgehend im sportlichen Bereich liegt und die über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports verfügen.

(7) Außerordentliche Mitgliedsorganisationen sind sonstige dem Sport dienende Verbände und Institutionen.

Diese brauchen nicht gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu sein.

(8) Nicht gemeinnützige Mitglieder werden in ihrer „bloßen Mitgliedschaft“ nicht mit Rat und Tat gefördert (z.B. Zuweisung von Mitteln, Rechtsberatung). Das schließt die Erbringung von Leistungen an diese Mitglieder gegen angemessenes Entgelt nicht aus.

§ 7 Aufnahme

(1) Die Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag vom Vorstand des SSBK aufgenommen, der auch über die Art der Mitgliedschaft nach § 6 (2) entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmetag. Der Mitgliedsbeitrag ist anteilig bei Eintritt in den SSBK für das laufende Geschäftsjahr fällig.

Mit Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds nach § 6 (4) a) werden diese mit ihrer Mitgliedschaft im SSBK gleichzeitig Mitglied in dem für sie bestehenden Stadtbezirks-Sportverband.

(2) Wird ein abgelehnter Aufnahmeantrag aufrechterhalten, so entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

§ 8 Austritt, Ausschluss und Auflösung

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Ein bereits gezahlter Jahresbeitrag kann auch nicht anteilig zurückgezahlt werden.

(2) Der Austritt muss durch eingeschriebenen Brief an den SSBK-Vorstand erfolgen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und die Austrittserklärung muss bis zum 31. August des laufenden Jahres beim SSBK eingegangen sein. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn auf wiederholte Mahnung Mitgliederverpflichtungen gegenüber dem SSBK nicht erfüllt werden, oder bei schwerer Schädigung des Zwecks oder Ansehens des SSBK oder satzungswidrigen Verhaltens. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Rechtsbelehrung mitzuteilen. Der SSBK-Vorstand hat dem Mitglied vorher die Gelegenheit zur Äußerung innerhalb von vier Wochen zu geben.

StadtSportBund Köln e.V. Satzung

(4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe eine Beschwerde an die nächsttagende Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

§ 9 Beiträge

(1) Alle Mitglieder nach § 6 (4) a) zahlen direkt oder über die Mitglieder nach § 6 (4) b) oder § 6 (4) c) den von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

(2) Die Mitglieder nach § 6 (4) a) sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge für die Erfüllung der Aufgaben des SSBK bis 31. August des laufenden Jahres zu entrichten.

Die Mitgliederversammlung kann auch für Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung und außerordentliche Mitglieder Mitgliedsbeiträge festsetzen.

(3) Für die Beiträge der Mitglieder nach § 6 (4) a) ist maßgebend für die Berechnung die Anzahl der Einzelmitglieder in ihren Vereinen nach Bestandserhebung des LSB NRW e.V., bzw. des Westdeutschen Betriebssportverbandes, des DJK Landesverbandes oder des DLRG Landesverbandes, Stand 01. Januar des laufenden Jahres.

(4) Durch die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge müssen mindestens die im Haushaltsplan incl. Stellenplan festgestellten Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle und der Eigenanteil bei öffentlich geförderten Aktivitäten im Rahmen der Jugendpflege und -sozialarbeit in der Finanzierung sichergestellt sein.

§ 10 Rechte und Pflichten

(1) Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Information und Betreuung im Sinne der §§ 3 und 4 der Satzung.

(2) Die Mitglieder sollen den SSBK über Eingaben an Behörden und anderen Institutionen in Angelegenheiten, die die Interessen des SSBK berühren, unterrichten.

(3) Bei kommunal-sportpolitischen Streitigkeiten der Mitglieder soll der SSBK-Vorstand als Vermittler eingeschaltet werden.

§ 11 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres

StadtSportBund Köln e.V. **Satzung**

regelt die vom Vorstand beschlossene und von der Mitgliederversammlung bestätigte Ehrenordnung.

§ 12 Organe

(1) Die Organe des SSBK sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

(2) Die Organe des SSBK arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand kann den Ersatz von Auslagen geltend machen.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSBK. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des SSBK, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht dem Vorstand übertragen hat.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Mitgliedsorganisationen,
- b) den Mitgliedern des Vorstandes,
- c) dem Delegierten der Sportjugend Köln

(3) Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Aufgaben- und Richtlinienkompetenz,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses des Gesamthaushaltes des vergangenen Jahres,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des neuen Vorstandes,
- e) die Bestätigung des Vorsitzenden der Sportjugend Köln,
- f) Wahl der Kassenprüfer für den Gesamthaushalt,
- g) Wahl der Schlichtungskommission,
- h) die Festlegung des Gesamthaushaltes und Stellenplanes des kommenden Jahres, insbesondere des Eigenmittelanteils für öffentlich geförderte Jugendpflege und -sozialarbeit im Haushalt der Sportjugend Köln,
- i) Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren,
- j) Beschlussfassung betr. Anträge und Satzungsänderungen,
- k) die Bestätigung der Jugendordnung der Sportjugend Köln,
- l) Auflösung des Vereins.

StadtSportBund Köln e.V. **Satzung**

(4) Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr zusammen, spätestens bis zum 31. Oktober. Sie ist vom Vorsitzenden, im Vertretungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

(5) Der Vorsitzende, im Vertretungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden, in deren Verhinderungsfalle einen von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter leitet die Sitzung der Mitgliederversammlung.

(6) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin, an den Vorsitzenden gerichtet, bei der Geschäftsstelle eingereicht sein. Der Vorsitzende, im Vertretungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden, lässt eine Zusammenstellung der Anträge zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugehen.

(7) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach (4) und (6) ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.

(8) Antragsberechtigt sind:

- a) die ordentlichen Mitgliedsorganisationen,
- b) der Vorstand des SSBK,
- c) der Vorstand der Sportjugend Köln

Zu Wahlvorschlägen sind die ordentlichen Mitgliedsorganisationen und der Vorstand berechtigt.

(9) Stimmberechtigt sind:

- a) die Delegierten der ordentlichen Mitgliedsorganisationen und der Mitgliedsorganisationen mit besonderen Aufgabenstellungen, die bis zum 31. August ihren Verpflichtungen aus § 9 nachgekommen sind,
- b) die Vorstandsmitglieder,
- c) der Delegierte der Sportjugend Köln,

(10) Jeder Sportverein nach §6 (4)a) hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(11) Jeder Stadtbezirks-Sportverband e.V. hat 1 Stimme.

(12) Jede Fachschaft hat 1 Stimme.

StadtSportBund Köln e.V.
Satzung

(13) Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme.

(14) Die Sportjugend Köln hat 1 Stimme.

(15) Eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

(16) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer unterzeichnet und ist innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung zu versenden. Die Anträge sind dem Protokoll als Anlage beizufügen. Gehen innerhalb von 6 Wochen nach Versand des Protokolls keine Einsprüche, die eine Begründung enthalten müssen, beim SSBK-Vorstand gegen das Protokoll ein, so gilt das Protokoll als genehmigt.

(17) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.

§ 14 Außerordentlich Mitgliederversammlung

(1) Der Vorsitzende, im Vertretungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden, kann nur aus wichtigem Grund, wenn es das Interesse des SSBK erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Der Vorsitzende, im Vertretungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitgliedsorganisationen einen Antrag unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung stellt.

(3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richten sich nach § 13 (4) und (5) der Satzung mit folgenden Abweichungen:

a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche. Eine Zusammenstellung der Anträge wird dann vor Beginn der Versammlung ausgeteilt.

b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

StadtSportBund Köln e.V.
Satzung

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte und erfüllt die Aufgaben des SSBK im Rahmen und im Sinne der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt den SSBK in der Öffentlichkeit.

(2) Der Vorstand ist berechtigt:

- a) weitere Personen mit beratender Stimme zu kooptieren und
- b) den hauptamtlichen Geschäftsführer im Rahmen des genehmigten Mitarbeiter-Stellenplans und des Gesamthaushaltes des SSBK zu bestellen.

(3) Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

(4) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) und c) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Vorsitzenden der Sportjugend
- f) dem Vertreter der SBSV
- g) dem Vertreter der Fachschaften
- h) zwei Beisitzern.

(5) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister/in sowie der Vorsitzende der Sportjugend. Die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung ist ausreichend, wenn sie von zwei der zu § 26 BGB Zählenden wahrgenommen wird. Im Übrigen vertritt der Vorsitzende den SSBK. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf zwei Jahre gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu ernennen.

(7) Wählbar ist, wer volljähriges Mitglied einer Mitgliedsorganisation nach § 6 (4) a) ist. Wiederwahl ist zulässig.

(8) Vorstandsmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

StadtSportBund Köln e.V.
Satzung

§ 16 Ständige Konferenzen

(1) Die Gemeinschaft der Fachschaften sowie der Stadtbezirks-Sportverbände bilden die Ständigen Konferenzen.

(2) Der Vertreter der Fachschaften im Vorstand bzw. der Vertreter der Stadtbezirks-Sportverbände im Vorstand laden mindestens einmal jährlich zur Ständigen Konferenz der Fachschaften bzw. zur Ständigen Konferenz der Stadtbezirks-Sportverbände ein.

(3) Aufgabe der Ständigen Konferenzen der Fachschaften ist das Festlegen von Regeln zur Koordinierung der Belange der einzelnen Fachsportarten auf dem Gebiet des SSBK und des jeweiligen SBSV, die Beratung des Vorstandes sowie das Erarbeiten von Beschlussvorschlägen an den Vorstand. Die Ständige Konferenz der Fachschaften wählt ihren Vertreter im Vorstand des SSBK.

(4) Aufgabe der Ständigen Konferenz der Stadtbezirks-Sportverbände ist die Beratung des Vorstandes des SSBK und das Erarbeiten von Beschlussvorschlägen an den Vorstand zu Fragen, die die SBSVe und/oder den SSBK betreffen. Die ständige Konferenz der Stadtbezirks-Sportverbände wählt ihren Vertreter im Vorstand des SSBK.

(5) Der Vorstand kann zu den Ständigen Konferenzen der Fachschaften bzw. der Stadtbezirks-Sportverbände eingeladen werden.

§ 17 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen, sofern er dies zur Durchführung der Aufgaben des SSBK für zweckmäßig hält. Der Vorsitzende der jeweiligen Arbeitsgruppe soll Mitglied des SSBK-Vorstandes sein.

§ 18 Schlichtungskommission

(1) Die Schlichtungskommission schlichtet Streitigkeiten innerhalb der Organe und zwischen den Mitgliedsorganisationen des SSBK.

(2) Die Schlichtungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden und die nicht dem SSBK-Vorstand angehören dürfen.

(3) Die Mitglieder der Schlichtungskommission wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

StadtSportBund Köln e.V. **Satzung**

§ 19 Sportjugend Köln im SSBK

(1) Die Sportjugend des SSBK führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des SSBK selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Jugendtag der Sportjugend des SSBK zu beschließen ist und die der Bestätigung durch *die* Mitgliederversammlung bedarf.

§ 20 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, von denen einer einem steuerberatenden Beruf angehören sollte und zwei Stellvertreter. Die einmalige unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer und deren Ersatzleute dürfen nicht dem SSBK-Vorstand angehören.

(3) Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie deren Übereinstimmung mit Satzung und Organbeschlüssen.

§ 21 Abstimmungen und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Stimmgleichheit in Vorstandssitzungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird. Im Falle einer Wahl genügt der Antrag von einem Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Entscheidungen gemäß § 8 (4) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, der Beschluss über die Auflösung des SSBK ebenfalls einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
Anträge hierzu müssen als besondere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.

StadtSportBund Köln e.V. **Satzung**

(4) Für die Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters ist die Mehrheit nach § 21 (1) erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

(5) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.

§ 22 Auflösung

(1) Die Auflösung des SSBK kann nur durch Beschluss in einer Sondersitzung der Mitgliederversammlung erfolgen.
Die schriftliche Einladung muss spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin mit Antrag und Begründung auf Auflösung eingehen.
Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zuvor ein Mitglied des Vorstandes zum Liquidator.

(3) Das zum Zeitpunkt der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen ist der Stadt Köln unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke aus dem Bereich des Sports zu übereignen. Dabei ist das Vermögen fünf Jahre lang für eine gemeinnützige Nachfolgeorganisation des SSBK vorzuhalten.

(4) Endgültige Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wird mit Beschlussfassung durch *die Mitgliederversammlung* wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund möglicher Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden sowie redaktioneller Art, vorzunehmen.